1. Crtsabrundungssatzung der Gemeinde Holzheim, Landratsamt Donau-Ries gem. §§ 9 und 34 Abs. 2 BEauG

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - BGBl. I 1976, S. 2256 i.V. mit Art. 23 Gemeindeordnung - GO - (GVBl. 1978, S. 353) erläßt der Gemeinderat Holzheim mit Beschluß vom 11. 9. 1980 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in der Gemeinde Holzheim werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung, d. i. der in Kraft.

Holzheim, den

Gemeinde Holzheim

The Maria

(Schenk)

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 23.9.1980 Nr. SG 40 -732 die Satzung mit Lageplan MS 1: 1000 genehmigt.

Donauwörth, den 23.9.1980

ER VI SAINT

Landratsamt Donau-Ries

1. A.

Alg. - Rat 2. A.

ge zur . Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Holzheim, Landkreis Donau-Ries

Lageplan Maßstab 1: 1000

Zeichenerklärung:

Umgriff der Ortsabrundungssatzung

Der Landkreis Donau-Ries hat mit Bescheid vom 239, 1980 die Satzung mit Lageplan, Maßstab 1: 1000 genehmigt.

Donauwörth, 23.9.1980

Landratsamt Donau-Ries

Holzheim,

Gemeinde Holzheim

(Schenk)
1. Bürgermeister